



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Haaner Fliesenhaus**

### **§ I. Geltungsbereich**

1. Verkauf und Lieferung meiner Produkte erfolgt ausschliesslich zu meinen nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn ich diese ausdrücklich schriftlich bestätigt habe.
3. Von diesen Bedingungen abweichende individuelle Abreden bedürfen aus Gründen der Klarheit und Beweissicherheit grundsätzlich der schriftlichen Niederlegung durch die Vertragsparteien.
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien.

### **§ II. Angebote**

1. Meine Angebote sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Sie erfolgen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch meinen Lieferanten.
2. Die Bestellung des Bestellers ist bindend. Die Annahme durch mich erfolgt innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer verbindlichen Auftragsbestätigung. Auslieferung und Rechnungserstellung stehen der schriftlichen Bestätigung gleich.

### **§ III. Preise/Zahlungsbedingungen**

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten meine Preise ab Lager, ausschließlich Verpackungs- Verladungs- und Transportkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird mit dem am Tag der Rechnungsstellung gültigen Satz in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Zwischen Bestellung und Auslieferung eintretende Preiserhöhungen wegen der Erhöhung von Einkaufspreisen, Löhnen oder Steuern gelten als vereinbart.
3. Der Kaufpreis ist innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserstellung ohne Abzug zu bezahlen. Ein Abzug von Skonto ist nur nach meiner ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig. Die Annahme von Schecks erfolgt lediglich erfüllungshalber.
4. Soweit der Besteller sich in Zahlungsverzug befindet, bin ich berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder eines Nachfolgeinstitutes zu fordern. Der Besteller ist berechtigt mir nachzuweisen, dass mir infolge Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### **§ IV. Aufrechnung**

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist ausgeschlossen, es sei denn , es handelt sich um eine von mir anerkannte, unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung.

### **§ V. Lieferung/Gefahrenübergang**

1. Der Beginn der von mir angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Bestellers voraus. Sie beginnt frühestens nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie fälliger und vereinbarter Anzahlungen.
2. Versand bzw. Transport erfolgen ausnahmslos auf Gefahr und Kosten des Empfängers. Mit der Übergabe der Kaufsache an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über.
3. Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, erfolgt die Versendung auf dem nach meinem Ermessen günstigsten und sichersten Weg.



4. Im Hinblick auf die Verpackungsverordnung bin ich bereit die vom Besteller erworbene Verpackung an meinen Firmensitz und geordnet nach den unterschiedlichen Verpackungsmaterialien zurückzunehmen.

#### § VI. Eigentumsvorbehalt

1. Ich behalte mir das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung aller im bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen aus Anschlussaufträgen, Nachbestellungen, Ersatzteilbestellungen vor.

2. Be- und Verarbeitung erfolgen jeweils für mich und unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB durch den Besteller, ohne jedoch mich zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung meiner Forderung in Höhe des Rechnungswertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.

3. Der Besteller wird zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur unter der Maßgabe ermächtigt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung an mich übergehen und eine Veräußerung nicht unter dem Zeitwert erfolgt. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung des Kaufpreises an mich dem Erwerber bekannt zu geben und diesen zur Zahlung an mich aufzufordern.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in mein Eigentum hat mich der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit ich Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Der Besteller haftet für den mir möglicherweise entstehenden Ausfall der Prozesskosten, wenn der Dritte nicht in der Lage sein sollte, mir diese zu erstatten.

5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.

#### § VII. Gewährleistung/Mängelrügen

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten des Bestellers setzt voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377,378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rügen versteckter Mängel sind hierbei nach zwei Monaten vom Empfang der Ware an gerechnet geltend zu machen.

2. Soweit ein von mir zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, bin ich nach meiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Mängelbeseitigung erfolgt an meinem Geschäftssitz oder in einer von mir genannten Vertragswerkstatt, die für den Besteller leichter zu erreichen ist. Der Besteller hat die notwendigen Transport- und Fahrtkosten für die Verbringung des Kaufgegenstandes zu unserem Geschäftssitz bzw. zur Vertragswerkstatt selbst zu tragen.

3. Sollte nach zwei Mängelbeseitigungsversuchen der aufgetretene Mangel unverändert weiterbestehen, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

4. Die Gewährleistungsfrist für Neugeräte beträgt zwölf Monate ab Gefahren-übergang.

5. Für mittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden wird nicht gehaftet. Im übrigen ist meine Haftung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten betroffen sind.

#### § VIII. Werkverträge/Reparaturbedingungen

1. Die von mir erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

2. Am Auftragsgegenstand steht mir ein vertragliches Pfandrecht auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten zu, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.



3. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass ich zumindest zweimal Nachbesserungsarbeiten zur Mängelbeseitigung durchführen darf, bevor Minderung oder Wandlung verlangt werden kann.

4. Schadenersatz wird nur unter den in § 7 Nr. 5 genannten Bedingungen geleistet.

#### § IX. Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird Mettmann als Gerichtsstand vereinbart. Ich bin jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist mein Geschäftssitz der Erfüllungsort.

3. Für den Fall, dass eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.